

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum
Stellvertretende Bezirksbürgermeisterin und Bezirksstadträtin

16.10.2024

Herrn Bezirksverordneten
Schirmer, Maximilian
Linksfraktion

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

die Bezirksbürgermeisterin

Kleine Anfrage KA-0940/IX

**Cordelia
Koch**

Digital unterschrieben
von Cordelia Koch

Datum: 2024.10.17

12:46:36 +02'00'

über

Bericht des Bezirksamts zur Umsetzung der Drucksache IX-0150: Kontrolle von Online-Lieferdiensten

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. Welche konkreten Maßnahmen wurden seit dem Beschluss der Drucksache IX-0150 ergriffen, um die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und der korrekten Straßenlandnutzung bei Online-Lieferdiensten zu überprüfen?

Die Durchführung von Kontrollen zur Überwachung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen (sozialer- und technischer Arbeitsschutz) fällt im gesamten Stadtgebiet in den originären Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeTSi). Dies gilt mithin auch in Bezug auf die Beschäftigten von Online-Lieferdiensten. In dieser Hinsicht wurden vom Bezirksamt daher keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen (vgl. hierzu die Antwort zu Frage 2).

Hinsichtlich der Überwachung der korrekten Nutzung des öffentlichen Straßenlandes durch ortsansässige Online-Lieferdienste wird mitgeteilt, dass bei regelmäßigen Kontrollen des Ordnungsamtes zuletzt keine gravierenden Verstöße mehr festgestellt werden

konnten. Die Online-Lieferdienste zeigen sich generell bestrebt, in den Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zur Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes nach § 46 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit den §§ 11 und 13 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) zu gelangen, wobei diese bei Vorliegen der Voraussetzungen auch grundsätzlich vom zuständigen Straßen- und Grünflächenamt erteilt werden.

Ergeben sich in diesem Kontext Anhaltspunkte für etwaige Verstöße gegen die vorgenannten Vorschriften stehen das Straßen- und Grünflächenamt und das Ordnungsamt im engen Austausch, um die ordnungsgemäße Nutzung des öffentlichen Straßenlandes sicherzustellen.

2. In welcher Form und in welchem Umfang wurde das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) in die Umsetzung des Beschlusses eingebunden?

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Drucksache IX-0150 ist die Senatsarbeitsverwaltung, der die Dienst- und Fachaufsicht über das LAGetSi obliegt, um Stellungnahme gebeten worden. Die Senatsarbeitsverwaltung hat daraufhin klargestellt, dass eine Zuständigkeit für die Durchführung von Arbeitsschutzkontrollen und die Ahndung von Verstößen gegen geltendes Arbeitsschutzrecht im gesamten Stadtgebiet ausschließlich dem LAGetSi obliegt.

3. Welche Ergebnisse haben diese Kontrollen im Hinblick auf die Aufenthaltsbedingungen in den Logistikzentren, die Schutzkleidung, die Belastungsobergrenzen für Transporttrucksäcke und die Einhaltung der Arbeitszeitvorgaben erbracht?

Die um Stellungnahme gebetene Senatsarbeitsverwaltung hat hierzu mitgeteilt, dass das LAGetSi im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Ressourcen in den vergangenen Jahren diverse Online-Lieferdienste kontrolliert hat. Dabei wurde das Augenmerk auf die Aspekte Arbeitsschutzorganisation, Arbeitszeiten, Arbeitsstättenbeschaffenheit und Zustand von Arbeitsmitteln gelegt. Wurden Mängel festgestellt, sind die verantwortlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aufgefordert worden, dieselben unverzüglich abzustellen.

4. Wurden bereits Verbundkontrollen unter Einbindung der Polizei durchgeführt oder angeregt? Falls ja, wie oft und mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Es wurden bislang keine Verbundeinsätze im Sinne der Fragestellung durchgeführt oder angeregt. Die Durchführung oder Initiierung entsprechender Kontrollen mit dem Schwerpunkt der Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen obliegt nach hiesigem Verständnis allein der hierfür originär zuständigen Behörde, mithin dem berlinweit zuständigen LAGetSi. Inwieweit von dort aus Verbundeinsätze mit der Polizei Berlin oder mit anderen Behörden initiiert und durchgeführt wurden, ist dem Bezirksamt nicht bekannt.

5. Wie wird der oder die Beauftragte für gute Arbeit in die zukünftigen Kontrollen und Maßnahmen eingebunden? Welche Schritte wurden bereits in dieser Hinsicht unternommen?

Die Bearbeitung der Drucksache IX-0150 war bereits abgeschlossen, als die bezirkliche Beauftragte für Gute Arbeit ihre Arbeit aufgenommen hat. Eine entsprechende Beteiligung erfolgt im Zuge der noch ausstehenden Erstellung des Schlussberichts zu der vorgenannten Drucksache.

6. Welche Maßnahmen hat das Bezirksamt unternommen, um sicherzustellen, dass bei Bedarf Betriebsratswahlen nach § 119 Betriebsverfassungsgesetz ordnungsgemäß durchgeführt werden?

Es ist nicht Aufgabe des Bezirksamtes, die ordnungsgemäße Durchführung von Betriebsratswahlen sicherzustellen. Etwaige Verstöße gegen § 119 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz werden von der zuständigen Strafverfolgungsbehörde nur auf Antrag der in § 119 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes genannten Institutionen verfolgt.

7. Wie bewertet das Bezirksamt die Möglichkeit, regelmäßige Kontrollen nicht nur auf Online-Lieferdienste, sondern auch auf weitere Branchen auszuweiten, in denen die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen problematisch sein könnte?

Hinsichtlich der Durchführung von Arbeitsschutzkontrollen in anderen Wirtschaftszweigen gelten die Ausführungen zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 entsprechend.

Manuela Anders-Granitzki

